



Stadt Hamm · Postfach 2449 · 59061 Hamm

**Gegen Postzustellungsurkunde**

Kulturverein e.V.  
durch  
Rechtsanwälte

Ordnungs- und Wahlamt  
Ordnungsabteilung

Verwaltungsgebäude Unnaer Straße 10

48147 Münster

	Linien 22, 29, 31, 521	Haltestelle Kleinbahnstraße, Rhynern-Mitte Hamm, 11.01.2006		
Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) 32/321-1			
Auskunft erteilt Herr Wiesemeier	Zimmer 6	Durchwahl 17-7211	Telefax 17-2864	Vermittlung (0 23 81) 17-0

## Ordnungsverfügung über die Festsetzung des unmittelbaren Zwanges

1. Hiermit bestätige ich die am 03.06.2005 unter Anwendung des sofortigen Vollzuges vorgenommene Schließung und Versiegelung Ihrer Gaststätte in Hamm, S. straße 60.
2. Gleichzeitig fordere ich Sie auf, das vorgenannte Objekt weiterhin geschlossen halten.
3. Im öffentlichen Interesse ordne ich die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.
4. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich die erneute Anwendung des unmittelbaren Zwanges in der Form der erneuten Schließung und Versiegelung der Betriebsräume an.

### Rechtsgrundlagen:

- § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060) -Ordnungsbehördengesetz (OBG) -
- § 37 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW S. 602/SGV.NRW 2010) –VwVfG NRW -,
- § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) – GewO -
- §§ 2 und 31 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) – GastG -
- § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) – VwGO -
- §§ 55 Abs. 1 und 2, 57, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 156/SGV.NRW 2010) –VwVG -

### Begründung:

Fehler! Textmarke nicht definiert.**Konten der Stadtkasse:**  
Sparkasse Hamm (BLZ 410 500 95) 34 199  
und bei weiteren Geldinstituten in Hamm

Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) 143 48-466

**Sprechzeiten:**  
montags - freitags  
mittwochs

Einige Stadtämter haben abweichende Öffnungszeiten

8.30 - 12.30 Uhr  
14.00 - 15.30 Uhr

**Internet-Adresse:**  
<http://www.hamm.de>

**eMail:**  
[wiesemeier@stadt.hamm.de](mailto:wiesemeier@stadt.hamm.de)

Im Hause S. str. 60, Hamm, befindet sich seit geraumer Zeit eine Gaststätte. Mit dieser verbunden sind typische gastronomische, gewerbsmäßige Aktivitäten.

Aufgrund von Erkenntnissen des Polizeipräsidenten, dass in dem Betrieb Getränke ausgeschenkt werden und der Eindruck eines „Amüsierbetriebes“ entstanden ist und einer Verbraucherbeschwerde, dass in dem Betrieb Speisen und Getränke zu erheblichen Preisen abgegeben werden sollen, fand am 03.06.2005 in einer gemeinsamen Aktion von Polizei und Ordnungsbehörde eine Überprüfung des Objektes statt, bei welcher - unter anderem – ein Getränkelager in gaststättentypischer Art vorgefunden wurde.

Als Verantwortlicher gab sich Herrn P. S., geb., whft. Hamm, S.str. 60, zu erkennen. Er erklärte, dass es sich bei den Räumlichkeiten um das Vereinsheim des Kulturvereins handle, dessen 1. Vorsitzender er sei.

In dem Ladenlokal wurden 2 männliche Gäste angetroffen, die Getränke verzehrten.

Die Auswahl der vorgehaltenen Getränke war, wie nachstehend aufgeführt, gaststättentypisch.

An Getränken wurden im Tresenbereich vorrätig gehalten:

Kaffee/Tee, Cola, Wasser, Bier.

Die Preise für diese Getränke waren auch gaststättentypisch.

Diese Nutzung ist auch baurechtlich nicht abgedeckt, da z. Zt. nur eine Baugenehmigung für einen Einzelhandel mit Lebensmitteln und Feinkost vorliegt.

Nach § 15 Abs. 2 GewO in Verbindung mit den §§ 2 und 31 GastG kann die weitere Ausübung eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes verhindert werden, wenn die Gewerbeausübung ohne die erforderliche Erlaubnis erfolgt. Die vorliegenden Erkenntnisse belegen zweifelsfrei, dass in der genannten Betriebsstätte ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe ohne die dazu erforderlich Erlaubnis betrieben wird. es werden Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft. Der Zugang ist jedermann möglich.

Durch den Betrieb einer Gaststätte ohne die entsprechende Erlaubnis und ohne Vornahme einer Gewerbeanmeldung entziehen Sie sich jeglicher, mit einer normalen Gewerbeausübung verbundenen, Verpflichtung.

Die Anwendung des Sofortvollzuges gemäß § 55 Abs. 2 VwVG NRW sowie die auf § 15 Abs. 2 GewO gestützte Maßnahmen waren bzw. sind erforderlich, um ständige Rechtsverletzungen umgehend zu beenden.

Die erst im Zeitpunkt der Überprüfung offenkundig werdende intensive gastronomische, gewerbliche Nutzung der Betriebsräume sowie die darauf resultierenden akuten Gefahrensituationen ließen ein weiteres Abwarten der Behörde nicht zu.

Das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges wurde ausgewählt, weil mit anderen Zwangsmitteln die sofortige Betriebsschließung bei einem Verstoß gegen diese Verfügung nicht zu erreichen ist.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 VwGO hat ein von Ihnen erhobener Widerspruch gegen diese Ordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Das öffentliche Interesse an einer sofortigen Vollziehung begründet sich aus den Gefahren, die von einer unerlaubten und somit nicht in einem Konzessionsverfahren überprüften Gaststätte ausgehen können. Auch kann der Versuch nicht hingenommen werden, sich durch die Einrichtung illegaler Gewerbebetriebe gegenüber ordnungsgemäßen Gewerbebetrieben wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und sich den aus der Gewerbeausübung resultierenden öffentlichen Verpflichtungen zu entziehen.

Dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung musste Ihr Interesse an der Fortführung des Betriebes untergeordnet werden, zumal der Eindruck gewonnen wurde, dass selbst die voraus

Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Allgemeinheit ein Interesse daran hat, dass sich alle Gaststättenbetreiber an die vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen halten und sich nicht ein Einzelner, **im Gegensatz zu allen ordnungsgemäß handelnden Gewerbetreibenden**, in gesetzeswidriger Weise einen erheblichen wirtschaftlichen und damit finanziellen Vorteil verschafft.

Danach hat Ihr individuelles Interesse, finanzielle Vorteile zu erlangen, gegenüber der für die Allgemeinheit erheblichen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Hintergrund zu treten.

Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit ist demnach höher zu bewerten als Ihr privates Interesse an einer weiteren Fortführung des Gaststättenbetriebes.

Die von einer Fortsetzung der Gewerbetätigkeit ausgehenden Gefahren konnten nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung verhindert werden, da ansonsten bei Einlegung eines Widerspruchs gegen die Verfügung zunächst die Fortsetzung des Gewerbebetriebes möglich gewesen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Oberbürgermeister der Stadt Hamm, 59061 Hamm, zu erheben oder zur Niederschrift bei folgenden Dienststellen des Oberbürgermeisters zu erklären:

Ordnungs- und Wahlamt, Unnaer Straße 10, 59069 Hamm oder bei einem der Bürgerämter.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Arnsberg nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag

Wiesemeier